

zuleiten,

3.

Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten,

4.

gegenüber dem Mandanten über Honorarvorschüsse und Fremdgelder abzurechnen,

die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt.

Ihm wird ferner aufgegeben, eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 EUR an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu zahlen.

Er hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 43, 43 a V, 113, 197 BRAO i.V.m. §§ 4 II 6, 11 II, 23 BORA.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 IV StPO):

I.

Rechtsanwalt wurde am zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Durch Bescheid vom erteilte die Präsidentin des Kammergerichts dem Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung beim Kammergericht.

Am wurde Rechtsanwalt zum Notar bestellt. In der Hauptverhandlung erklärte sein Verteidiger, dass Rechtsanwalt seine Zulassung als Notar vor etwa drei bis vier Wochen zurückgegeben habe.

Rechtsanwalt lebt getrennt von seiner Ehefrau und zahlt Ehegattenunterhalt in Höhe von 400,00 EUR monatlich sowie Kindesunterhalt in Höhe von monatlich 309,00 EUR. Ferner lebt bei ihm seine inzwischen 15-jährige Tochter, die von ihm unterhalten wird. Er hat ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.400,00 EUR netto.

Disziplinarrechtliche Vorbelastungen des Rechtsanwaltes sind nicht bekannt.

II.

Wegen der Einzelheiten der gegen den Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe wird auf die Anschuldigungsschrift vom 10. März 2011 (Blatt 115-119 der Akte) verwiesen.

Der wesentliche Vorwurf besteht darin, dass Rechtsanwalt nach einem für seine Mandantschaft obsiegenden Urteil von der Beklagtenseite einen Betrag in Höhe von 5.645,65 EUR am 19. März 2010 gutgeschrieben erhielt, über Höhe und Verwendungszweck des Geldeingangs aber seine Mandantschaft täuschte, indem er mit Schreiben vom 22. März mitteilte, die Gegenseite habe den ausgerichteten Betrag gezahlt. Der Betrag von 3.861,79 EUR werde der Mandantschaft in Kürze zugehen.

Tatsächlich zahlte Rechtsanwalt weder im März, noch im April die der Mandantschaft zustehenden Geldbeträge aus, vielmehr zunächst am 21. Mai eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.400,00 EUR und am 01. Juni 2010 den Restbetrag.

Anfragen der Mandantschaft in der Zwischenzeit hatte er nicht mehr beantwortet.

III.

An der Hauptverhandlung nahm für Rechtsanwalt sein Verteidiger Rechtsanwalt teil. Er räumte für seinen Mandanten die Vorwürfe ein, diese seien unstrittig und Rechtsanwalt habe auch Einsicht in den Sachverhalt gezeigt.

Es habe Liquidationsengpässe gegeben, die die verzögerte Auszahlung der Fremdgelder verursacht hatten.

Weitere Vorkommnisse habe es weder vorher noch nachher gegeben und ihm tue das Verhalten leid.

Der weitere Vorwurf aus der Anschuldigungsschrift, Rechtsanwalt habe die von seiner Mandantin verauslagten, vom Gericht festgesetzten und an ihn gezahlten Gerichtskosten nicht weitergeleitet, treffe allerdings nicht zu. Nach Rücksprache mit Rechtsanwalt erklärte sein Verteidiger, am 06.09.2010 sei ein Zahlungseingang in Höhe von 416,05 EUR erfolgt und dieser Betrag sei am 13.09.2010 an die Mandantschaft weitergeleitet worden.

IV.

Nach dem eingeräumten Sachverhalt hat die Kammer die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Vorwürfe im Wesentlichen als erwiesen angesehen mit Ausnahme der festgesetzten und an die Mandantschaft weitergeleiteten Gerichtskosten.

Danach hat Rechtsanwalt zunächst über Fremdgelder nicht ordnungsgemäß abgerechnet, ihm anvertraute Gelder nicht unverzüglich weitergeleitet, Anfragen der Mandantschaft nicht mehr beantwortet und bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen.

V.

Die Kammer erachtet es daher als erforderlich, aber auch ausreichend, Rechtsanwalt mit einem Verweis und mit einer Geldbuße zu belegen. Zu Gunsten des Rechtsanwaltes hat die Kammer die geständige Einlassung gewertet sowie die Tatsache, dass es sich um einen einmaligen Vorgang gehandelt und sich Rechtsanwalt offensichtlich in einer Notlage befunden hatte.

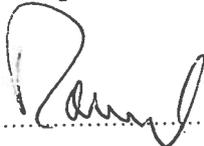
Bezüglich der Höhe der Geldbuße hat die Kammer berücksichtigt, dass Rechtsanwalt erhebliche Unterhaltsverpflichtungen hat und somit ein knappes Monatseinkommen als Geldbuße für angemessen und ausreichend erachtet.

Die Kammer geht davon aus, dass Rechtsanwalt in Zukunft seine anwaltlichen Pflichten sorgfältig beachten wird.

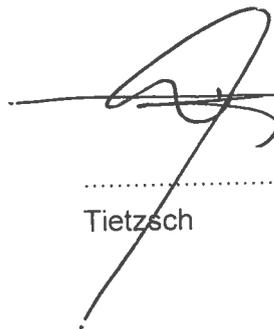
Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 I BRAO.



Elze



Rothkegel



Tietzsch



Beglaubigt
Berlin, den 20.11.2013
Die/Der Vorsitzende

